



Développement territorial	
R	29 JAN. 2010
Transmis à	EB
POUR	M. et L. de

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom. 13. JAN. 2010

## DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch mit Pilotdossiers der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberwald (seit 01.01.2009: **Einwohnergemeinde Obergoms**) vom 24. September 2004, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung von Oberwald im Urnengang vom 15./16. Mai 2004 beschlossene **Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;**

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 30. Januar 2002, der unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs der projektierten Revision der Ortsplanung Oberwald im Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2004;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberwald im Urnengang vom 15./16. Mai 2004, womit diese Vorlage beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 28. Mai 2004;

Eingesehen das Homologationsgesuch vom 24. September 2004;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumplanung (heute: Dienststelle für Raumentwicklung; DRE) vom 18. Juli 2005, 10. Mai 2007, 17. Juli 2007 und vom 9. Juli 2009, womit verschiedene Nachbesserungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurde;

Eingesehen die jeweils ergänzten Gesuchsunterlagen der Einwohnergemeinde vom 29. September 2006, 5. Februar 2009 sowie vom 25. November/7. Dezember 2009;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 10. Dezember 2009, womit die kantonale Fachstelle Akt gab, dass jetzt zum Begehren der Einwohnergemeinde Obergoms um Homologation der Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements der früheren Einwohnergemeinde Oberwald eine positive Vormeinung abgegeben werden könne;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 15. Dezember 2009, womit der Mitbericht vom 10. Dezember 2009 der Einwohnergemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberwald im Urnengang vom 15./16. Mai 2004 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements in der Fassung gemäss Dossier "91 OP Obergoms / Nutzungsplanung / Homologation 2" die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

Erwägend, dass die Nutzungsplandossiers vor der Anbringung des Homologationsvermerks durch den erläuternden Bericht (Art. 47 RPV) ergänzt werden müssen;

Erwägend, dass keine Beschwerden erhoben wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

***entscheidet:***

Die von der Urversammlung der ehemaligen Einwohnergemeinde Oberwald im Urnengang vom 15./16. Mai 2004 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements wird in der von der Einwohnergemeinde Obergoms am 25. November 2009 hinterlegten Fassung, welche die Vernehmlassungen der kantonalen Dienststellen berücksichtigt, homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebür Fr.150.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIG

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift  
DER STAATSKANZLER

